

# RS Vwgh 2002/6/26 2001/12/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs10 idF 1996/375;

## Rechtssatz

Es begegnet jedenfalls keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes, wenn der Gesetzgeber keine dem § 12 Abs. 10 GehG 1956 entsprechende Möglichkeit der gehaltsrechtlichen Berücksichtigung von Studienzeiten, die ein Beamter NACH seiner Ernennung während der Dauer eines Karenzurlaubes zugebracht hat, im Wege einer VERÄNDERUNG DES VORRÜCKUNGSSTICHTAGES vorgesehen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120240.X03

## Im RIS seit

19.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)